



Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

I. Geltungsbereich

- Die vorliegenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen (-AVB-) gelten gegenüber allen unseren Vertragspartnern und für alle unsere Geschäftsbeziehungen, auch dann, wenn nicht jeweils besonders auf sie Bezug genommen wird. Sie sind Bestandteil aller unserer Angebote und Verträge, und zwar auch in laufenden und künftigen Geschäftsbeziehungen. Sie gelten nur, soweit der Vertragspartner Unternehmer i.S. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Diese AVB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann Bestandteil des Vertrags, wenn ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Kunden die Lieferung oder Leistung an ihn vorbehaltlos ausführen. Im Einzelfall getroffene, individuelle schriftliche Vereinbarungen mit dem Vertragspartner (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AVB.
- Die nachstehenden AVB gelten spätestens mit Entgegennahme der Ware oder Leistung durch den Kunden als vereinbart.

II. Angebot/Vertragsschluß

- Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Aufträge sind für uns erst verbindlich, wenn und soweit sie durch uns schriftlich bestätigt wurden oder wir mit der Ausführung begonnen haben. Vereinbarungen, insbesondere mündliche Nebenabreden und Zusicherungen unserer Mitarbeiter, werden erst durch Bestätigung in Textform verbindlich.
- Vertragsänderungen, Ergänzungen, Nebenabreden und individuelle Vereinbarungen bedürfen, sofern in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, der schriftlichen Bestätigung.

III. Preise/Zahlungsbedingungen, Aufrechnung

- Unsere Preise verstehen sich ohne gesetzliche Umsatzsteuer und ausschließlich der Kosten für Transport, Einfuhrzoll, etc., soweit ausdrücklich nichts anderes vereinbart ist.
- Soweit nicht ausdrücklich ein „Festpreis“ vereinbart ist, behalten wir uns das Recht vor, eine Erhöhung der vereinbarten Preise für eine Lieferung oder Bereitstellung der Ware zu einem späteren Zeitpunkt als nach Vertragsschluß oder nach Zusage eines bestimmten Preises vorzunehmen, soweit die Erhöhung maximal einem inzwischen erfolgten Anstieg der Selbstkosten (z.B. Ansteigen der Bezugskosten, Materialkosten, Löhne, Erhöhung der Kosten für Erzeugung, Umsatz und Transport der Ware, Erhöhung oder Neubegründung öffentlicher Lasten wie Importabgaben, Steuern, Maut) entspricht.
- Tritt vor dem in Ziff. 2 bezeichneten Zeitpunkt aufgrund einer von den Parteien bei Vertragsschluß nicht vorhergesehenen Marktveränderung eine Steigerung unserer Bezugskosten um mehr als 50% ein, können wir, soweit nicht ausdrücklich ein

„Festpreis“ vereinbart wurde, eine Anpassung des vereinbarten Preises in der Weise verlangen, dass die Kostensteigerung von den Parteien anteilig je zur Hälfte getragen wird. Uns zustehende, weitergehende Rechte bleiben hiervon unberührt.

- Für den Fall, daß nach Vertragsschluß erkennbar wird, daß unser Anspruch auf Zahlung des Kaufpreises durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Käufers gefährdet wird (z.B. gegen den Besteller Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wurde), sind wir nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Leistungsverweigerung berechtigt, insb. die (weiteren) Leistungen Zug um Zug von der vollständigen oder teilweisen Bezahlung abhängig zu machen. Für den Fall, daß der Besteller diesem Verlangen innerhalb einer ihm gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, sind wir berechtigt vom Vertrag zurückzutreten.
- Das Recht, die Lieferung von der Erbringung einer Anzahlung oder Vorauszahlung abhängig zu machen, bleibt im übrigen ausdrücklich vorbehalten.
- Der Besteller ist zur Aufrechnung nur berechtigt, insoweit seine Gegenansprüche unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Zur Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten ist der Besteller nur aufgrund von Gegenansprüchen aus dem gleichen Vertragsverhältnis berechtigt.

IV. Lieferfristen/Lieferverzug

- Von uns bestätigte Termine für Lieferungen und Leistungen sind stets unverbindlich, es sei denn, sie sind ausdrücklich als verbindlich bezeichnet.
- Für den Fall, daß wir einen verbindlichen Liefertermin aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Besteller über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informieren und hierbei die voraussichtliche neue Lieferfrist mitteilen. Für den Fall, daß die Leistung auch bis zum Ablauf des neuen Liefertermins nicht verfügbar sein sollte, sind wir berechtigt vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Eine bereits erbrachte Gegenleistung des Bestellers werden wir in diesem Fall unverzüglich erstatten.
- Als Fall dieser vorgenannten Nichtverfügbarkeit der Leistung gilt z.B. die nicht rechtzeitige und ordnungsgemäße Eigenbelieferung durch Zulieferer, sofern wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben, höhere Gewalt oder unvorhersehbare Ereignisse, insb. Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, behördlichen Anordnungen, nachträglicher Wegfall oder Einschränkungen der Ausfuhr- oder Einfuhrmöglichkeiten. Dies gilt auch, wenn diese Umstände bei unserem Vorlieferanten auftreten.
- Für den Eintritt unseres Lieferverzugs gelten im übrigen die gesetzlichen Bestimmungen, mit der Maßgabe, daß in jedem Fall eine Mahnung durch den Besteller erforderlich ist.

V. Geltung von INCOTERMS, Lieferung, Gefährübergang

- Die jeweilige Lieferung erfolgt nach Maßgabe der im Einzelvertrag festgelegten Handelsklausel, für deren Auslegung



die INCOTERMS in der bei Vertragsschluß geltenden Fassung Anwendung finden.

2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Übergabe an den Besteller über. Im Falle der Versendung an einen anderen Bestimmungsort geht die Gefahr jedoch spätestens ab Übergabe an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonstigen zur Beförderung eingesetzten Personen auf den Besteller über. Ist eine Abnahme vereinbart, so ist dies maßgeblich für den Gefahrübergang.

3. Der Übergabe oder Abnahme steht der Zeitpunkt gleich, ab dem sich der Besteller in Annahme- oder Schuldnerverzug befindet.

4. Kommt der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft eine sonstige Mitwirkungspflicht oder verzögert er die Lieferung aus sonstigen von ihm zu vertretenen Gründen, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.

VI. Beschaffenheit der Ware / Spezifikation, Proben und Muster

1. Sämtliche Angaben zu unseren Waren sind bloße Beschaffenheitsangaben, es sei denn, besondere Eigenschaften bzw. eine besondere Eignung der Ware zu bestimmten Zwecken ist ausdrücklich und im Rahmen einer Spezifikation schriftlich zugesichert.

2. Angaben und Auskünfte über Eignung, Verwendung und Verarbeitung der Ware entbinden den Besteller nicht von der Verpflichtung zur eigenständigen Prüfung.

3. Eigenschaften von Proben oder Mustern sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind.

VII. Mängelhaftung und Gewährleistung

1. Mängelansprüche des Bestellers setzen voraus, dass dieser seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten gem. § 377 HGB nachgekommen ist.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die Ware unverzüglich nach Erhalt auf Mängel zu überprüfen und hierbei zumindest stichprobenartig eine Qualitätskontrolle vorzunehmen.

3. Zeigt sich bei der unverzüglichen Überprüfung oder später ein Mangel, so ist der Besteller verpflichtet, uns diesen unverzüglich - spätestens innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware - schriftlich unter Angabe von Art und Umfang des behaupteten Mangels anzuzeigen.

4. Kommt der Besteller seinen Untersuchungs- und Rügepflichten nicht bzw. nicht fristgerecht nach, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel, d.h. sämtliche Gewährleistungs-, Schadensersatz und sonstige Ansprüche des Bestellers ausgeschlossen, es sei denn es handelt sich um einen Mangel, der aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Schädigung/Verletzung des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist.

5. Die zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen werden von uns getragen, sofern tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich das Mangelbeseitigungsverlangen des Bestellers jedoch als unberechtigt heraus, sind wir berechtigt, die

zum Zwecke der Mangelbeseitigung aufgewandten Kosten vom Besteller ersetzt zu verlangen.

6. Schlägt die Nacherfüllung fehl oder ist eine uns durch den Besteller gesetzte angemessene Frist zur Nacherfüllung fruchtlos abgelaufen, ist der Besteller dazu berechtigt vom Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis zu mindern. Der Rücktritt ist ausgeschlossen, soweit nur ein unerheblicher Mangel vorliegt.

VIII. Haftung, Schadensersatz

1. Soweit sich aus diesen AVB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nur nach den gesetzlichen Vorschriften.

2. Auf Schadensersatz haften wir nach den gesetzlichen Bestimmungen nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Erfüllungsgehilfen, beruhen. Für Schäden, die auf leichter Fahrlässigkeit von uns oder unseren Vertretern und Erfüllungsgehilfen beruhen, haften wir nur bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Außerdem haften wir im Fall des arglistigen Verschweigens eines Mangels, sowie bei der Übernahme einer Garantie.

3. Unberührt von den vorstehenden Bestimmungen bleibt eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und nach dem Produkthaftungsgesetz, unabhängig des Verschuldensgrads.

IX. Verjährung

1. Die Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln beträgt ein Jahr ab Ablieferung bzw. Übernahme. Ist eine Abnahme vereinbart, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

2. Die vorstehende Verjährungsfrist gilt auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Bestellers, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn, die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährungsfrist würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen.

3. Im Übrigen gelten für Schadensersatzansprüche des Bestellers nach VIII. dieser AVB ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

X. Eigentumsvorbehalt

1. Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises durch den Besteller unser Eigentum.

2. Der Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und diese auf eigene Kosten gegen Feuer, Wasser, Diebstahl oder ähnliche Gefahren ausreichend zu versichern. Der Versicherungsschutz ist uns auf Verlangen nachzuweisen.

3. Bis zur vollständigen Bezahlung der gesicherten Forderung darf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden.

4. Jegliche Beeinträchtigungen, insbesondere Pfändungen oder sonstige Eingriffe Dritter, sind uns unverzüglich anzuzeigen, damit wir die erforderlichen Schritte einleiten können.



5. Der Besteller ist dazu berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im Rahmen des üblichen Umfangs seiner Geschäftstätigkeit zu veräußern und/oder zu bearbeiten und/oder zu verarbeiten, solange er seinen Verpflichtungen uns gegenüber rechtzeitig nachkommt.

6. Wird unsere unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware mit im Fremdeigentum stehender Ware verarbeitet, verbunden oder untrennbar vermischt, so erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache oder an dem vermischten Bestand im Verhältnis des Wertes unserer Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Ware im Zeitpunkt der Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung. Insofern besteht bereits jetzt Einigkeit darüber, daß das Eigentum anteilig auf uns übergeht, wir die Übereignung annehmen und der Besteller das so entstandene Miteigentum unentgeltlich für uns mit verwahrt. Im übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware.

7. Im Falle des Weiterverkaufs der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware oder des Erzeugnisses tritt der Besteller hiermit seine Forderungen gegen den Dritten mit allen Nebenrechten insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit für alle uns im Zeitpunkt der Weiterveräußerung gegen den Besteller zustehenden Forderungen aus der Geschäftsbeziehung ab. Wir nehmen die Abtretung hiermit an.

8. Ungeachtet unserer Befugnis die Forderung selbst einzuziehen, bleibt der Besteller auch nach Abtretung zur Einziehung befugt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines ähnlichen Verfahrens gestellt hat, keine Zahlungseinstellung und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, hat der Besteller uns auf Anforderung über die Person des Schuldners der zur Sicherung abgetretenen Forderung zu informieren, uns alle für den Einzug der Forderung erforderlichen Angaben zu machen, uns die für den Einzug der Forderung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen sowie den Schuldner (Dritten) über die Abtretung in Kenntnis zu setzen.

9. Übersteigt der realisierbare Wert der uns zustehenden Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% sind wir auf Verlangen des Bestellers verpflichtet, die darüberhinausgehenden Sicherheiten freizugeben. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheit obliegt uns.

XI. Höhere Gewalt

1. Sofern Ereignisse oder Umstände, deren Eintritt außerhalb unseres Einflusses liegt (z.B. Naturereignisse, Rohstoff- und Energiemangel, Krieg, Feuer- und Explosionsschäden o.Ä.), die Verfügbarkeit der Ware aus dem Lager/der Anlage, aus welcher wir die Ware beziehen, reduzieren, so daß wir unseren vertraglichen Verpflichtungen nicht erfüllen können, sind wir für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von der vertraglichen Verpflichtung entbunden und nicht verpflichtet, die Ware bei Dritten anderweitig zu beschaffen. Das zuvor Gesagte gilt auch dann,

soweit die Ereignisse oder Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts für uns unwirtschaftlich machen.

2. Sollten diese Ereignisse länger als drei Monate andauern, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis ist Frankenthal. Dies gilt auch soweit der Besteller seinen Sitz nicht in der Bundesrepublik Deutschland hat (Art. 17 EU GVÜ).

2. Für die gesamten Rechtsbeziehungen mit dem Besteller gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluß aller internationalen und supranationalen (Vertrags-) Rechtsordnungen. Dies gilt insbesondere für das Wiener Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenverkauf (CISG).

XIII. Datenschutz

1. Stellen wir dem Käufer im Rahmen der Durchführung des Vertrages personenbezogene Daten unserer Mitarbeiter (nachfolgend „Personenbezogene Daten“) zur Verfügung oder erlangt der Käufer auf sonstige Weise Kenntnis von diesen Personenbezogenen Daten, gelten die nachfolgenden Bestimmungen. Personenbezogene Daten, die auf vorgenannte Weise offengelegt und nicht in unserem Auftrag verarbeitet werden, dürfen ausschließlich zur Abwicklung des Vertrages verarbeitet und nicht - außer bei gesetzlicher Zulässigkeit - anderweitig verarbeitet, insbesondere gegenüber Dritten offengelegt und/oder für eigene Zwecke analysiert und/oder zur Bildung von Profilen genutzt werden. Dies gilt auch für den Fall einer Verwendung anonymisierter Daten. Der Käufer stellt sicher, daß die Personenbezogenen Daten nur denjenigen Arbeitnehmern des Käufers zugänglich gemacht werden, die zur Durchführung des betreffenden Vertrages eingesetzt werden und auch nur in dem für die Durchführung dieses Vertrages erforderlichen Umfang. Der Käufer erwirbt an den Personenbezogenen Daten keine Rechte und ist unter den gesetzlichen Voraussetzungen jederzeit zur Berichtigung, Löschung und/oder Einschränkung der Verarbeitung der Personenbezogenen Daten verpflichtet. Zusätzlich zu seinen gesetzlichen Verpflichtungen unterrichtet der Käufer uns unverzüglich, spätestens innerhalb von 24 Stunden, über eine Verletzung des Schutzes Personenbezogener Daten, insbesondere bei Verlust.

2. Informationen zum Datenschutz sind unter <https://klausfmeyer.de/datenschutz/> verfügbar.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser AVB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Soweit einzelne Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam geworden sind, richtet sich der Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften.